Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5614

09. 11. 89

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5058 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

A. Problem

1. Die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft sollen einkommensmäßig den Wehrübenden aus dem öffentlichen Dienst gleichgestellt werden.
2. Die Ansprüche von Wehrpflichtigen auf Leistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sollen entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bemessen werden.

B. Lösung

1. Die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft erhalten künftig nach dem Unterhaltssicherungsgesetz eine volle Entschädigung des ihnen infolge der Einberufung entfallenden Nettoeinkommens. Die Höchstgrenze der Verdienstausfallentschädigung wird deutlich angehoben.
2. Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten künftig nur noch die Grundwehrdienstleistenden (und Zivildienstleistenden), die ihre Beitragsverpflichtungen aus eigenem Einkommen bestreiten könnten, wenn sie nicht einberufen worden wären.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. *Ausgaben durch Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes*

   Einzelplan 14: 26,5 Mio. DM
   Diese Mehrkosten werden zum Teil durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer gedeckt werden.

2. *Einsparungen durch Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes*

   Einzelplan 14: 12 Mio. DM,
   Einzelplan 15: 2 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes — Drucksache 11/5058 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	**Ganz (St. Wendel)**	**Gerster (Worms)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes — Drucksache 11/5058 — mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 4" durch die Worte „§ 13c Abs. 2" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Worte „Verdienstausfallentschädigung nach § 13;" durch die Worte „Leistungen nach §§ 13 bis *13e*." ersetzt.

   b) Nummer 4 wird gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Worte „Verdienstausfallentschädigung nach § 13;" durch die Worte „Leistungen nach §§ 13 bis **13d**." ersetzt.

   b) unverändert

2a. Folgender § 4a wird eingefügt:

„§ 4a
Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,

2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des aufgrund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
3. In § 7 b Abs. 1 werden die Worte „Land- oder Forstwirtschaft" durch die Worte „Land- und Forstwirtschaft" ersetzt.	3. unverändert
	3 a. § 8 wird gestrichen.
	3 b. In § 12 a Abs. 2 werden die Worte „sowie § 8 gelten entsprechend" durch die Worte „gilt entsprechend" ersetzt.
4. Das Kapitel III des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:	4. Das Kapitel III des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:
„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3	„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3
§ 13 Verdienstausfallentschädigung	§ 13 unverändert
(1) Wehrpflichtige, die infolge des Wehrdienstes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen einbüßen, erhalten eine Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 2 oder 3.	
(2) Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes ruht, wird das entfallende Arbeitsentgelt ersetzt. Als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 gilt das Bruttoarbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, nach Abzug der Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung; zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.	
(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, erhält der Wehrpflichtige für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ des Arbeitslohns, der in dem Jahre erzielt wurde, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung. § 10 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.	
(4) Die Verdienstausfallentschädigung beträgt je Wehrdiensttag höchstens a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 360 Deutsche Mark, b) für die übrigen Wehrpflichtigen 300 Deutsche Mark.	
§ 13 a Leistungen für Selbständige	§ 13 a unverändert
(1) Wehrpflichtigen, die Inhaber von Gewerbebetrieben oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind oder andere selbständige Tätigkeiten ausüben, werden Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt.	

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Zur Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit während des Wehrdienstes werden dem Wehrpflichtigen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 600 Deutsche Mark je Wehrdiensttag erstattet.

(3) Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit nach Absatz 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, daß die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben werden dem Wehrpflichtigen die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

§ 13b
Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte

Wehrpflichtige, denen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes infolge des Wehrdienstes entfallen, erhalten als Entschädigung für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der sonstigen Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergeben, nach Abzug der während des Wehrdienstes weiterlaufenden sonstigen Einkünfte, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark.

§ 13b
unverändert

§ 13c
Mindestleistung

(1) Unterschreiten die Leistungen nach §§ 13 bis 13b zusammen den Betrag, der sich für den Wehrpflichtigen aufgrund seines Dienstgrades und Familienstandes nach der als Anlage beigefügten Tabelle ergibt, wird die Tabellenleistung gewährt. Diese Mindestleistung steht auch Wehrpflichtigen zu, die keine Leistungen nach §§ 13 bis 13b erhalten.

(2) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten die Mindestleistung nur, soweit sie höher ist, als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

§ 13c
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der entrichteten Lohnsteuern und den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

§ 13d
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Leistungen nach §§ 13a und 13b werden zusammen nur bis zu dem in § 13a Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Verdienstausfallentschädigung nach § 13 wird daneben nur insoweit gewährt, als sie die Hälfte des nach Satz 1 nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrags nicht übersteigt.

§ 13d
unverändert

§ 13e
Antrag

Die Leistungen nach §§ 13 bis 13d werden auf Antrag gewährt. § 8 Abs. 2 bis 4 werden angewandt."

§ 13e
entfällt

5. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 2 und 3" durch die Worte „§§ 13a, 13b" ersetzt.

5. unverändert

6. Die Anlage (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 13c) ersetzt.

6. unverändert

Artikel 2
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Einem Arbeitnehmer, der" die Worte „aus seinem Arbeitseinkommen" eingefügt.

      bb) Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht."

      cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."

Artikel 2
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis *13 e* des Unterhaltssicherungsgesetzes."	„(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis **13 d** des Unterhaltssicherungsgesetzes."
2. § 14b wird wie folgt geändert:	2. § 14b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt: „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Diese Beiträge müssen aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen geleistet worden sein; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht."	
bb) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefaßt: „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:	c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis *13 e* des Unterhaltssicherungsgesetzes."	„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis **13 d** des Unterhaltssicherungsgesetzes."
3. In § 16a werden am Ende des Absatzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „§ 14a und § 14b."	3. unverändert
4. Dem § 17 wird angefügt: „(7) Für Anspruchsberechtigte, die vor dem ... (hier einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) als Soldat eingestellt worden sind, bleiben die Vorschriften des § 14a Abs. 4, des § 14b Abs. 1 und 2 sowie des § 16a Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend."	4. unverändert
Artikel 3 **Inkrafttreten**	Artikel 3 unverändert
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.	

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Anlage
(zu § 13 c)

Dienstgrad	Tagessatz — in DM —				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	37,50	46,50	49	52,50	56
Obergefreiter	38	47	49,50	53,50	57
Hauptgefreiter	39,50	47,50	50	54	57,50
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	40	48,50	51,50	54,50	58,50
Stabsunteroffizier, Obermaat	41,50	49,50	53,50	56	59,50
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	43,50	51,50	54,50	58,50	61
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	45	52,50	56	59,50	63
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	47	55,50	58,50	61,50	65,50
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	50	59,50	63	66,50	70
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	52,50	63,50	66	70	73
Hauptmann, Kapitänleutnant	58,50	70	74	77,50	81
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	66,50	82,50	87	89,50	94
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	68	85	91	92,50	96,50
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	74	92,50	96,50	99,50	104
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und Höhere Dienstgrade	80	101,50	104,50	108	111,50

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe b.
**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe a.

Bericht der Abgeordneten Ganz (St. Wendel) und Gerster (Worms)

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes — Drucksache 11/5058 — wurde in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1989 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend sowie den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 18. Oktober 1989 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, im übrigen unverändert anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für die Wehrübenden werden wie folgt verbessert:

   — Die Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft erhalten künftig bei Einberufung zu einer Wehrübung eine volle Verdienstausfallentschädigung, d. h. der durch die Einberufung entfallende Arbeitslohn nach Abzug der Lohnsteuern und Sozialabgaben (Nettobetrag) wird zu 100 v. H. ersetzt. Gleichzeitig wird der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung deutlich angehoben; künftig beträgt der Tageshöchstsatz für Verheiratete 360 Deutsche Mark (bisher: 173,33 DM) und für Ledige 300 Deutsche Mark (bisher: 136,66 DM).

   — Für die Selbständigen wird der Anspruch auf Ersatz von Vertreterkosten so erweitert, daß ein Ruhen des Betriebes bzw. der Praxis infolge der Wehrübung regelmäßig nicht mehr notwendig werden wird. Muß der Selbständige seinen Betrieb bzw. seine Praxis während der Wehrübung jedoch ausnahmsweise ruhen lassen, erhält er für die ihm entfallenden Einkünfte eine volle Entschädigung auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides.

   — Die in der Tabelle (Anlage zum Unterhaltssicherungsgesetz) für alle Wehrübenden festgelegte Mindestleistung wird an die allgemeine Einkommensentwicklung seit 1987 angepaßt, d. h. um rund 9 v. H. angehoben.

   — Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten bei Einberufung zu einer Wehrübung nur noch eine begrenzte Mindestleistung. Sie entspricht künftig dem Betrag, den der Versorgungsberechtigte bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst hinzuverdienen darf, ohne daß es zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge (z. B. nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes) kommt.

2. Die nach §§ 14 a und 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes vorgesehenen Leistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. für eine Lebensversicherung) werden folgendermaßen geändert:

   — Beiträge werden künftig nur noch denjenigen Grundwehrdienstleistenden (und Zivildienstleistenden) ersetzt, die ihre Beitragsverpflichtungen aus eigenem Einkommen bestreiten könnten, wenn sie nicht einberufen worden wären.

   — Von den Leistungen werden künftig alle Wehrübenden ausgeschlossen. Für die Wehrübenden aus dem öffentlichen Dienst gilt dies wegen der Lohnfortzahlung schon heute. Das gleiche soll künftig auch für die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft gelten, weil sie nunmehr eine volle Verdienstausfallentschädigung enthalten.

   — Der Anspruch der SaZ 2 auf Leistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird aufgehoben. Die derzeitige, aus dem Jahre 1979 stammende Regelung ist heute nicht mehr gerechtfertigt. SaZ 2 sollen künftig wie die längerdienenden SaZ die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus der Besoldung bezahlen.

III. Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einigen Gegenstimmen zugestimmt.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs hat der Haushaltsausschuß ausführlich die Frage erörtert, ob wehrübende Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, von der Gewährung einer Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§ 13 c Abs. 3 des Entwurfs) ausgenommen werden sollten. Ein entsprechender Antrag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage festgestellt.

IV. Beratung im Verteidigungsausschuß

Die neue Regelung des Unterhaltssicherungsgesetzes für die Wehrübenden wurde im Ausschuß allgemein als eine wesentliche Verbesserung begrüßt. Es wurde festgestellt, daß damit dem ersten Teil der Bundestags-Entschließung vom 17. April 1986 (Drucksache 10/5299) Rechnung getragen wird. Der zweite Teil, die Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Regelungen für die Wehrübenden, müsse im Rahmen des beabsichtigten Rentenreformgesetzes — zeitgleich — folgen. Erst dann werden die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft in ihrer sozialen Absicherung den Wehrübenden aus dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sein.

Die Beschränkung des Personenkreises, der nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Ansprüche auf Leistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend machen kann, wurde als sachlich notwendig anerkannt.

Der Verteidigungsausschuß hat sich außerdem ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie in Zukunft besser gewährleistet werden kann, daß den Wehrübenden die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz möglichst zu Beginn der Wehrübung ausgezahlt werden. Es wurde festgestellt, daß die Frage in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der Bundesminister der Verteidigung wurde aufgefordert, mit den Ländern zu verhandeln und dem Verteidigungsausschuß über das Ergebnis der Verhandlungen bis zum Jahresende zu berichten.

V. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten durch die Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes betragen 26,5 Mio. DM. Die jährlichen Einsparungen durch die Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes betragen für den Einzelplan 14 12 Mio. DM und für den Einzelplan 15 2 Mio. DM.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Ganz (St. Wendel) **Gerster (Worms)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333